



# Rehabilitationssport während der Corona-Pandemie

## Sonderregelungen auf Bundesebene

### 1. Verlängerung des Bewilligungszeitraums von Verordnungen

#### **Deutsche gesetzliche Krankenversicherungen**

Die gesetzlichen Krankenversicherungen ermöglichen eine unbürokratische Verlängerung des Bewilligungszeitraums von Verordnungen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Zudem spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben sich auf eine einheitliche bundesweite Regelung zum (max.) Verlängerungszeitraum verständigt.

*Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):*

Bei Verordnungen (Muster 56), die in diesem Zeitraum bewilligt wurden bzw. noch bewilligt werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

*Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):*

Es gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

#### **Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund**

Angesichts der Corona-Pandemie hat die DRV Bund für ihre Versicherten die geregelten Beginn-, Unterbrechungs- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport verlängert. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel sechs Monaten (beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung) bleibt unberührt. Eine weitere Fristverlängerung ist im Hinblick auf den vorgegebenen Zusammenhang mit der vorhergehenden Leistung zur Rehabilitation ausgeschlossen. Danach verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit.

*Entlassung aus der Leistung zur med. Rehabilitation vom 01.01.2021 bis 30.06.2021:*

Für Versicherte, deren medizinische Rehabilitations-Leistung zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2021 endet, verlängern sich die bestehenden Fristen für Beginn und Abschluss der Leistung um bis zu drei Monate.

#### **Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Dauer des Anspruchs auf Rehabilitationssport grundsätzlich nicht begrenzt (vgl. Ziffer 4.3 Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011).



## 2. Sonderregelungen zur Fortführung des Rehabilitationssports

Die Grundlage für die Wiederaufnahme bzw. Durchführung des Rehabilitationssports bildet stets die jeweils gültige Verordnung der Landesregierung bzw. die individuelle Entscheidung der Gesundheitsbehörde des Landkreises vor Ort. Hier gilt es insbesondere länderspezifische Regelungen zur Gruppengröße, zur Öffnung der Veranstaltungsorte/Hallen und Hygienevorschriften zu beachten.

Darüber hinaus bieten die [Empfehlungen für die Durchführung des Rehabilitationssports unter Corona-Bedingungen](#) des Deutschen Behindertensportverbandes wichtige Anhaltspunkte für Vereine in Bezug auf die Verhaltens- und Hygieneregeln bei Lockerungen von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Rehabilitationssport aktuell in einigen Bundesländern nur bedingt möglich. Um zumindest einen Teil der Rehabilitationssportler\*innen die Weiterführung ihrer bisherigen Angebote zu ermöglichen, wurden Sonderregelungen festgelegt, die sich über die derzeit gültigen Bestimmungen der BAR Rahmenvereinbarung für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining einseitig hinwegsetzen.

### Rehabilitationssport im Freien

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben mit Wirkung zum 03.04.2020 die Durchführung des Rehabilitationssports im Freien als abrechnungsfähig erklärt.

*Die Sonderregelung ist aktuell bis zum 30. Juni 2021 gültig und besteht für folgende Rehabilitationsträger: gesetzliche Krankenversicherungen, DRV, DGUV/SVLFG.*

### Rehabilitationssport als Tele-/Online-Angebot

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben mit Wirkung zum 03.04.2020 die Durchführung des Tele-/Online-Rehabilitationssports als abrechnungsfähig erklärt. Die Fortführung des Rehabilitationssports stellt eine befristete Übergangslösung während der Corona-Pandemie dar.

Nach Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen muss eine gültige Anerkennung für die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports vorliegen. Dabei ist eine Anerkennung nur für Angebote möglich, die bereits vorher zertifiziert waren und deren Gültigkeit nicht abgelaufen ist. Neue Angebote können nicht anerkannt werden.

Um Rehabilitationssport als Tele-/Online-Angebot anbieten, durchführen und abrechnen zu können, müssen zudem bestimmte [Bedingungen und Strukturen](#) erfüllt sein. Die Durchführung von Rehabilitationssport in Herz-/Kinderherzgruppen ist wegen der fehlenden ärztlichen Betreuung und Überwachung in der Häuslichkeit ausgeschlossen.

*Die Sonderregelung ist aktuell bis zum 30. Juni 2021 gültig und besteht für folgende Rehabilitationsträger: gesetzliche Krankenversicherungen, DRV, DGUV/SVLFG.*

### Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen

Eine [Einwilligungserklärung der Teilnehmer\\*innen](#) mit Risikobeschreibung, Hinweise zu Restrisiko und Weisungsbefugnis des\*der Übungsleiter\*in muss eingeholt werden.



### 3. Kostensätze und Vergütungsstruktur der Rehabilitationsträger

	Ersatzkassen	DRV - Bund	DGUV / SVLFG
Hygiene-/ Ausgleich- zahlung	Hygienezuschlag von 10%	Ausgleich von 0,25€ pro Übungseinheit und Teilnehmer*in	Hygienezuschlag von 10%
Gültig bis	30.06.2021	30.06.2021	30.06.2021